

**1. Satzung**  
**zur Änderung der Entschädigungssatzung**  
**der Gemeinde Grambek**

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung- EntschVO) und der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und Stellvertretungen in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevorvertretung Grambek vom 11.12.2025 folgende 3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung erlassen:

**Artikel I**

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält neben dem Sitzungsgeld für Mitglieder der Gemeindevorvertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 % des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern.

**Artikel II**

§ 3 erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder der Gemeindevorvertretung und die Stellvertretenden im Verhinderungsfall erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevorvertretung und der Ausschüsse in die sie gewählt worden sind und an sonstigen Sitzungen in die sie für die Gemeinde entsandt worden sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern.

**Artikel III**

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die nicht der Gemeindevorvertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse und die Stellvertretenden im Verhinderungsfalle erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt worden sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern.

**Artikel IV**

Diese 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Gemeinde Grambek  
Der Bürgermeister

Ries



Grambek, den

11.12.25